



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland

Wallstrasse 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.ch

UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo (März 2005)

I. Einleitung

1. Das Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge (UNHCR) ist gemäß Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen¹ damit beauftragt, die sichere und ungehinderte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Kosovo in ihre Heimat zu überwachen. In Wahrnehmung dieser Funktion hat UNHCR in den vergangenen fünf Jahren Bemühungen um die Schaffung adäquater Bedingungen für eine dauerhafte Rückkehr unterstützt und regelmäßige Stellungnahmen zu den aktuellen Entwicklungen und zu den Schutzbedürfnissen ethnischer Minderheiten und anderer ausgewählter Personengruppen im Kosovo erstellt.

2. Die vorliegende Stellungnahme enthält eine Aktualisierung der UNHCR-Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo vom August 2004² unter Berücksichtigung der anhaltend komplexen Situation im Kosovo. Der erste Teil dieser Stellungnahme ist einer allgemeinen Darstellung der gegenwärtigen Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo gewidmet. Grundlage der diesbezüglichen Ausführungen bildet eine Analyse empirischer Daten, die auf Beobachtungen verschiedener UN-Organisationen und internationaler NGO's sowie den Feststellungen des UNHCR im Rahmen einer systematischen Rückkehrbeobachtung basieren. Im Zweiten Teil des Papiers sollen ethnische Gruppierungen und andere Gruppen von Personen benannt werden, die nach wie vor internationalen Schutz benötigen. Schließlich soll auf wichtige humanitäre Probleme von Personen aus dem Kosovo eingegangen werden, die im Rahmen einer Entscheidung über die Möglichkeiten einer Rückkehr berücksichtigt werden sollten.

II. Situation der ethnischen Minderheiten im Kosovo

A. Sicherheit

1. Allgemeine Sicherheitslage

3. Nach den gewalttätigen ethnischen Auseinandersetzungen im März 2004 hat sich die Situation im Kosovo insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 insgesamt wieder stabilisiert. Die ernsthaften Bemühungen der Provisorischen Selbstverwaltungsorgane im Kosovo³ bei der effektiven Umsetzung von Normen insbesondere zum Umgang mit ethnischen Minderheiten haben neue Hoffnungen auf Rückkehrmöglichkeiten in zahlreiche Gemeinschaften geweckt. Gemessen an der Zahl schwerwiegender Verbrechen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten hat sich auch die Sicherheitslage im Kosovo verbessert. Seit dem gewaltsamen Tod eines 16jährigen Kosovo-Serben, der am 6. Juni 2004 in der Ortschaft Gracanica aus einem vorüber fahrenden Auto erschossen wurde, sind keine weiteren Berichte über ethnisch motivierte Tö-

¹ Art. 11 (k) und Annex 2, Art. 7 der Resolution des UN-Sicherheitsrates 1244/99 vom 10. Juni 1999, S/RES/1244 (1999).

² UNHCR-Position zur fortdauernden internationalen Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo, UNHCR (Genf), 13. August 2004 (deutsche Übersetzung: UNHCR Berlin).

³ Provisional Institutions of Self-Government, PISG.

tungsverbrechen bekannt geworden. Die Parlamentswahlen im Kosovo am 23. Oktober 2004 haben in einer insgesamt friedlichen Atmosphäre stattgefunden und können als frei und fair bezeichnet werden. In gleicher Weise verlief auch der Besuch des serbischen Präsidenten Tadic im Kosovo am 13. Februar 2005 ohne sicherheitsrelevante Zwischenfälle. Erste Fortschritte sind nach Berichten der Vereinten Nationen⁴ und internationaler Menschenrechtsorganisationen⁵ auch bei der Verfolgung der Verantwortlichen für die März-Ausschreitungen zu verzeichnen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der registrierte Rückgang schwerwiegender Straftaten mit interethnischem Hintergrund zumindest auch auf die gravierenden Einschränkungen der Freizügigkeit zurückzuführen ist, denen Angehörige ethnischer Minderheitengemeinschaften im Kosovo seit den Ereignissen im März 2004 faktisch ausgesetzt sind und die zu einer deutlichen Verminderung der Berührungspunkte zwischen der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung und Angehörigen ethnischer Minderheiten geführt haben.

4. Ungeachtet dessen bleibt die Sicherheitssituation im Kosovo insgesamt jedoch weiterhin zerbrechlich und unberechenbar. Angehörige von Minderheitengemeinschaften sind nach wie vor der Gefahr ethnisch motivierter Zwischenfälle ausgesetzt, bei denen Transporte mit Steinen beworfen, einzelne Personen tödlich angegriffen⁶, belästigt⁷ oder eingeschüchert werden oder bei denen das Eigentum und der Besitz von Angehörigen ethnischer Minderheiten geplündert⁸, zerstört oder illegal in Beschlag genommen wird⁹, Friedhöfe und Grabstellen geschändet¹⁰ und Hassparolen an die Wände öffentlicher Gebäude geschmiert werden. Eine Vielzahl dieser Zwischenfälle gelangt der Öffentlichkeit gar nicht zur Kenntnis, weil die Opfer aus Furcht vor Repressalien der aus der jeweiligen Mehrheitsgemeinschaft stammenden Täter meist schweigen.

5. Ein erneutes Umkippen der fragilen Sicherheitslage und der Ausbruch neuerlicher Gewalttätigkeiten kann für das Jahr 2005 nicht ausgeschlossen werden.¹¹ Interethnische Ausschreitungen in nur einer Gemeinschaft könnten dabei wie bereits im März 2004 zu einem Domino-Effekt führen und sich binnen kurzer Zeit auf das gesamte Gebiet des Kosovo ausweiten.¹² Sollte es hierzu kommen, so sind erneut zielgerichtete Übergriffe auf ethnische Minderheiten zu befürchten.

2. *Tatsächliche und empfundene Sicherheitssituation*

6. Angehörige ethnischer Minderheiten im Kosovo empfinden die Sicherheitslage im Kosovo nach wie vor als instabil und gefährlich. Die Gründe hierfür sind vielfältig; eine Ursache stellt sicher das infolge der März-Ereignisse im letzten Jahr zerstörte Vertrauen gegenüber den Sicherheits- und Justizbehörden sowie das gewachsene Misstrauen gegenüber Angehörigen der je-

⁴ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über die UN-Übergangsverwaltung im Kosovo vom 17. November 2004, S/2004/907 (2004).

⁵ Vgl. Human Rights Watch, Country Summary: Serbia and Montenegro, Januar 2005.

⁶ So wurden beispielsweise am 28. März 2005 ein älteres serbisches Ehepaar aus dem zur Gemeinde Istof/Istok gehörenden Dorf Cerculez, in dem Kosovo-Serben eine nur kleine Minderheit darstellen, von Unbekannten schwer geschlagen.

⁷ Beispielsweise wurden der albanischen Minderheit der Gemeinde Shterpca angehörige Schüler nach massiven Belästigungen durch Angehörige der örtlichen serbischen Mehrheit am Schulbesuch gehindert, Vgl. Council for the Defence of Human Rights and Freedom: 2004 Annual Report on the Situation of the Minority Communities in Kosovo (February 2005).

⁸ Nach einem Bericht des UN-Generalsekretärs über die Aktivitäten der UNMIK [Report of the Secretary General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2005/88 (15 February 2005), Annex 1 (Technical Assessment of Progress in Implementation of the Standards for Kosovo by the Special Representative of the Secretary General) paragraph 35] dauern beispielsweise Plünderungen wiederaufgebaute, aber noch unbewohnter Häuser der im Zusammenhang mit den März-Ereignissen des Jahres 2004 vertriebenen Personen in den Ortschaften Obiliq/c, Fushe Kosovo/Kosovo Polje, Vushtri/Vucitrn and Svinjare/Frasher an.

⁹ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über die Aktivitäten der UNMIK [Report of the Secretary General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2005/88 (15 February 2005), Annex 1 (Technical Assessment of Progress in Implementation of the Standards for Kosovo by the Special Representative of the Secretary General)], paragraph 3.

¹⁰ So erhob die örtliche kosovo-serbische Gemeinschaft im Norden der Ortschaft Viti/Vitina am 17. February 2005 Klage wegen des anhaltenden Vandalismus gegen verschiedene serbisch-orthodoxe Friedhöfe in der Region.

¹¹ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über die Aktivitäten der UNMIK [Report of the Secretary General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2005/88 (15 February 2005), Annex 1 (Technical Assessment of Progress in Implementation of the Standards for Kosovo by the Special Representative of the Secretary General)], paragraph 11.

¹² Vgl. Bericht Nr. 161 der International Crisis Group (ICG) vom 24. Januar 2005: Kosovo - Towards Final Status, in dem die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren als Ursache für ein erneutes Aufflammen gewalttätiger Auseinandersetzungen beleuchtet werden.

weiligen örtlichen Mehrheitsbevölkerung dar. Viele der an den Ausschreitungen im vergangenen März beteiligten Personen sind noch immer nicht vor Gericht gestellt worden und Zwischenfälle wie die oben¹³ beschriebenen dauern an. Vor diesem Hintergrund haben die verstärkten Sicherheitsmaßnahmen von UNMIK und KFOR¹⁴ bei der Bevölkerung des Kosovo bislang nicht zu einem spürbaren Wandel in der Wahrnehmung der Sicherheitslage geführt.

7. Das starke Gefühl fortbestehender Unsicherheit und die immer wieder auftretenden Zwischenfälle haben die Bereitschaft ehemaliger Flüchtlinge, freiwillig in das Kosovo zurückzukehren, stark beeinflusst. Im Vergleich zum Vorjahr sind Rückkehrbewegungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten im Jahre 2004 um nahezu 50 Prozent zurückgegangen.¹⁵ Die meisten dieser insgesamt geringen Rückkehrbewegungen fanden in ländliche Gebiete statt, in denen entweder keine Personen anderer Volkszugehörigkeiten lebten oder in denen die Rückkehrer zumindest der jeweiligen ethnischen Mehrheit angehörten. Die Vorbehalte gegenüber Möglichkeiten einer Rückkehr lassen sich auch am Beispiel der Minderheitengemeinschaften ablesen, die während der März-Ereignisse des vergangenen Jahres innerhalb des Kosovo vertrieben wurden: Wegen Sicherheitsbedenken sind am Jahrestag der Ausschreitungen erst weniger als die Hälfte der Vertriebenen in ihre Heimatsorte zurückgekehrt, obwohl die dort inzwischen wieder aufgebauten Häuser wesentliche bessere Lebensbedingungen bieten, als die provisorischen Unterkünfte für Binnenvertriebene.

B. Freizügigkeit

8. Insbesondere Serben und Albaner sind, wenn sie örtlich die jeweilige ethnische Minderheit bilden, aufgrund der tatsächlichen und empfundenen Sicherheitsbedenken bei der Inanspruchnahme ihres Rechts auf Freizügigkeit extrem eingeschränkt.¹⁶

9. Während einige Minderheitengemeinschaften für Reisen in andere Enklaven spezielle Transporte oder militärischen Geleitschutz in Anspruch nehmen können, sind andere Minderheitengemeinschaften vollständig vom Zugang zu öffentlichen Verkehrs- und Transportmitteln abgeschnitten. Die Lebensführung und der Zugang der Bewohner solcher Ortschaften zu einem geordneten Lebensunterhalt sind hierdurch in erheblichem Maße beeinträchtigt.

C. Zugang zu Grundversorgungsdiensten und Beschäftigung

10. Angehörige ethnischer Minderheiten sind noch immer gravierenden Hindernissen beim Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitswesens, des Schulwesens, der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ausgesetzt.¹⁷ Die Schwierigkeiten resultieren zum einen aus den oben dargestellten Einschränkungen der Freizügigkeit. Zum anderen behindert diskriminierendes Verhalten von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes den Zugang von Angehörigen ethnischer Minderheiten zu öffentlichen Leistungen. Schließlich beeinträchtigen strukturelle Defizite des gesamten öffentlichen Sektors die Verfügbarkeit entsprechender Versorgungsleistungen. Obwohl insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor mithilfe von Spenden erhebliche Wiederaufbauleistungen erbracht worden sind, hat beispielsweise die massive Landflucht trotz bereits erweiterter Kapazitäten in den vergangenen Jahren zu einem bislang unbefriedigten enormen Bedarfsanstieg in diesen Sektoren in städtischen Gebieten geführt. Umge-

¹³ Vgl. Ziffer 4.

¹⁴ Gemeinsamer Bericht des Entwicklungshilfeprogramms der Vereinten Nationen und der US-Hilfsorganisation USAID [UNDP/USAID: Early Warning Report Kosovo, Report # 7 (May-August 2004)], paragraph 43.

¹⁵ Mündlicher Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vor dem Permanenten Rat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) am 10. Februar 2005.

¹⁶ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über die Aktivitäten der UNMIK [Report of the Secretary General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2005/88 (15 February 2005), Annex 1 (Technical Assessment of Progress in Implementation of the Standards for Kosovo by the Special Representative of the Secretary General)], paragraph 12; bemerkenswert ist, dass sich im Jahr 2004 im Vergleich zu 2003 auch die Zahl serbischer Rückkehrer beinahe halbiert hat.

¹⁷ Vgl. Bericht des UN-Generalsekretärs über die Aktivitäten der UNMIK [Report of the Secretary General on the United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, S/2005/88 (15 February 2005), Annex 1 (Technical Assessment of Progress in Implementation of the Standards for Kosovo by the Special Representative of the Secretary General)], paragraph 10.

kehrt sind infolge der Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Gebieten zahlreiche öffentliche Versorgungseinrichtungen geschlossen worden, wodurch sich der Zugang der verbliebenen Bevölkerung zu öffentlichen Leistungen ebenfalls weiter verschlechtert hat.¹⁸

11. Ein besonders gravierendes Problem stellen in diesem Zusammenhang fehlende Möglichkeiten zur Behandlung psychischer Erkrankungen dar. Entsprechende Einrichtungen sind völlig unzureichend und decken in keiner Weise den bestehenden großen Bedarf.¹⁹ Ungeachtet anhaltender Bemühungen des Gesundheitsministeriums, von Nichtregierungsorganisationen und privaten Geldgebern beim Aufbau entsprechender Behandlungskapazitäten ist eine Vielzahl sozial abhängiger und an chronischen psychischen Beschwerden leidender Personen vom Zugang zu einer adäquaten Behandlung im Kosovo ausgeschlossen.²⁰

12. Die oben dargestellten Beschränkungen der Freizügigkeit wirken sich überdies auch auf die Möglichkeiten insbesondere von Angehörigen ethnischer Minderheiten aus, durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu sichern. Abgesehen von einer generellen Arbeitslosenquote von über 50 Prozent stellen für Angehörige ethnischer Minderheiten vor allem die Arbeitswege ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar; ebenfalls aus Sicherheitsgründen können viele Besitzer oder Eigentümer ihre landwirtschaftlich nutzbaren Flächen nicht bewirtschaften.²¹ Diese Behinderungen führen dazu, dass viele Familien derzeit nicht in der Lage sind, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen.

D. Zusammenfassung

13. Obwohl sich gemessen an der Zahl schwerer Gewaltverbrechen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten die Sicherheitslage seit den gewaltsamen Ausschreitungen im März 2004 gebessert hat, bleibt die allgemeine Situation im Kosovo nach wie vor unübersichtlich und Angehörige verschiedener Minderheiten sind nach wie vor besonders gefährdet, Opfer körperlicher Gewalt, Belästigungen und Einschüchterungen sowie Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikten zu werden. Aufgrund von - berechtigten und empfundenen - Sicherheitsbedenken ist die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Angehörige ethnischer Minderheiten erheblich eingeschränkt; dies führt zu schwerwiegenden Nachteilen beim Zugang zu grundlegenden öffentlichen Leistungen sowie zum Arbeitsmarkt. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen fragilen Situation könnte ein vereinzelter schwerer Übergriff gegen eine Minderheitengemeinschaft ähnlich wie im März 2004 eine Spirale der inter-ethnischen Gewalt in Gang setzen und zu einer Welle schwerwiegender ethnisch motivierter Straftaten führen. Kosovo-Serben und Roma, aber auch ethnische Albaner in einer Minderheitensituation würden in diesem Fall wahrscheinlich zu den am stärksten betroffenen Personengruppen zählen. Darüber hinaus könnte sich die Gewalt aber auch gegen einzelne Angehörige der Volksgruppen der Ashkali und Ägypter sowie der Bosnier und der Gorani richten.

¹⁸ Vgl. Bericht des Kinderhilfswerkes des Vereinten Nationen vom Februar 2004 [UNICEF: Situation Analysis of Children and Women in Kosovo].

¹⁹ Nach einem Bericht der Stiftung für die Behandlung von Folteropfern [Medical Foundation for the care of victims of torture: Mental Health Services in Kosovo (February 2004)] sind die anhaltenden Probleme bei der effektiven Behandlung psychischer Erkrankungen einschliesslich posttraumatischer Belastungsstörungen unter anderem auf grundsätzlichen Mangel an qualifizierten Ärzten und medizinischem Personal, auf fehlende finanzielle Mittel, den Mangel an gut qualifizierten und spezialisierten Ärzten und Psychologen sowie den fehlenden Zugang der Landbevölkerung zu Gesundheitseinrichtungen zurückzuführen. Insbesondere wurden bisher keine Behandlungsmöglichkeiten für Kinder mit psychischen Erkrankungen geschaffen.

²⁰ Vgl. UNMIK-Stellungnahme zur Verfügbarkeit angemessener medizinischer Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSB) im Kosovo [UNMIK (Office of Returns and Communities): Availability of Adequate Medical Treatment For Post-Traumatic Stress Disorder (PTSD) in Kosovo (January 2005)], sowie den Bericht der Stiftung für die Behandlung von Folteropfern [Medical Foundation for the care of victims of torture: Mental Health Services in Kosovo (February 2004)].

²¹ Vgl. beispielsweise den Bericht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht [European Commission for Democracy through Law (Venice Commission): Opinion on Human Rights in Kosovo (11 October 2004), CDL-AD (2004) 033], paragraph 34.

III. Empfehlungen und Schlussfolgerungen

1. Ethnische Minderheiten mit besonderem Schutzbedürfnis

14. Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen beobachtet UNHCR insbesondere die Situation der Kosovo-Serben und Roma sowie Angehöriger der albanischen Volksgruppe, wenn diese in dem jeweiligen Gebiet die Minderheit darstellen, mit besonderer Sorge. UNHCR bekräftigt diesbezüglich seine bisherige Position, wonach für Angehörige dieser Volksgruppen in ihren jeweiligen Zufluchtsstaaten ein fortgesetztes Bedürfnis nach internationalem Schutz im Sinne des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder – in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalles – ein Bedürfnis für die Gewährung ergänzenden Schutzes besteht. Eine Rückkehr von Angehörigen dieser Personengruppen kommt nur auf strikt freiwilliger Grundlage in Betracht und sollte durch flankierende Hilfsangebote vor Ort unterstützt werden, um eine nachhaltige Reintegration der Betroffenen zu gewährleisten.

15. Angehörigen der Volksgruppen der Ashkali, der Ägypter sowie der Bosnier und der Gorani wird – abgesehen von vereinzelt Ausnahmen wie den schwerwiegenden Übergriffen gegen die Ashkali-Gemeinschaft in Vushtri / Vucitrn während der März-Ausschreitungen des vergangenen Jahres – insgesamt offenbar mit größerer Toleranz begegnet. Aufgrund der vorgenannten Ereignisse im März 2004 hat UNHCR in seiner letzten Stellungnahme vom August 2004 sowohl Ashkali als auch Ägypter generell zur Gruppe der Personen mit einem fortbestehenden Bedürfnis nach internationalem Schutz gezählt. Unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen vertritt UNHCR bezüglich dieser Personengruppen nunmehr die Position, dass in Einzelfällen auch bei Angehörigen der Volksgruppen der Ashkali und der Ägypter ein Bedürfnis nach internationalem Schutz fortbestehen kann. Dieses Schutzbedürfnis sollte in einem umfassenden individuellen Verfahren geprüft werden.

2. Andere Personen mit besonderen Schutzbedürfnissen

16. Angesichts der insgesamt weiterhin unübersichtlichen Lage im Kosovo können auch Personen, die nicht einer der oben ausdrücklich genannten Personengruppen angehören, begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der Konventionsgründe haben. Ein Schutzbedürfnis kann beispielsweise auch für Angehörige der albanischen Mehrheit sowie für Angehörige aller ethnischen Minderheiten bestehen, einschließlich solcher, die UNHCR nicht oben als „Ethnische Minderheiten mit besonderem Schutzbedürfnis“ benannt hat. Ebenfalls einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind beispielsweise:

- Personen in gemischt-ethnischen Ehen oder gemischt-ethnischer Abstammung/Herkunft;
- Personen, die der Kollaboration mit dem serbischen Regime nach 1990 verdächtigt werden²²;
- Opfer von Menschenhandel²³.

17. Auch andere Flüchtlinge aus dem Kosovo, die zwar nicht die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, deren Rückführung aber gleichwohl einen Verstoß gegen internationale oder regionale Menschenrechtsabkommen darstellt, sollten wirksam vor einer Abschiebung geschützt werden. Dies ist beispielsweise bei Personen der Fall, die im Falle der Rückkehr im Kosovo der Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus-

²² Die inter-ethnischen Gewaltausbrüche im März 2004 sind ein Indiz für den starken Widerstand gegenüber Personen im Kosovo, die enge Verbindungen zu Kosovo-Serben oder zu serbischen Strukturen in der Vergangenheit oder in der Gegenwart verdächtigt werden.

²³ Vgl. beispielsweise Bericht des UN-Kinderhilfswerkes [UNICEF: Trafficking in Children in Kosovo (June 2004)] sowie Bericht der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch [Human Rights Watch: Country Summary - Serbia and Montenegro (January 2005)].

gesetzt wären, und die deshalb durch das *non-refoulement* – Gebot des Art. 3 der UN- Antifolterkonvention oder durch Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte geschützt sind.

3. *Humanitäre Kategorien*

18. Personen in einer besonders verwundbaren Situation können besondere Schutzbedürfnisse haben, die vor allem im Hinblick auf die unzureichende gesundheitliche und soziale Versorgungssituation im Kosovo bei einer Entscheidung über die Rückführung in besonderem Maße berücksichtigt werden sollten. Die folgende Aufzählung enthält eine nicht-abschließende Aufzählung von Personen, die unter diese Kategorie fallen können:

- chronisch Kranke oder andere schwerkranke Personen, deren Gesundheitszustand eine spezielle medizinische Behandlung erfordert, die gegenwärtig im Kosovo nicht gewährleistet werden kann;
- Personen mit schweren oder chronischen psychischen Erkrankungen einschließlich Posttraumatischen Belastungsstörungen (BTBS) - Erkrankungen, deren gesundheitlicher Zustand eine qualifizierte medizinische Versorgung erfordert, die im Kosovo derzeit nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann;
- Schwerbehinderte einschließlich ihrer Betreuungspersonen, deren Wohlergehen vom Vorhandensein besonderer Hilfs- und Unterstützungsangebote abhängig ist, die im Kosovo derzeit jedoch nicht verfügbar sind;
- Allein stehende ältere Menschen, die im Kosovo keine Angehörigen haben und auch sonst nicht auf soziale Unterstützung in ihrer Gemeinschaft zurückgreifen können, sowie
- Von ihren Eltern getrennte Minderjährige ohne Angehörige oder Betreuungspersonen im Kosovo und deren Rückkehr in das Kosovo nicht dem wohlverstandenen besten Interesse der Kinder entspricht.

19. Darüber hinaus sollte auch die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger, für die Betreuungspersonen im Kosovo ermittelt wurden, nur dann erfolgen, wenn die Rückkehr in das Kosovo dem wohlverstandenen besten Interesse des Kindes dient. Rückführungen von Minderjährigen sollten nur nach vorhergehender Ankündigung des rückführenden Staates erfolgen; überdies soll in diesen Fällen durch geeignete Maßnahmen des rückführenden Staates eine lückenlose Fürsorge und ein ununterbrochener Schutz der betreffenden Personen sichergestellt werden.

UNHCR
(März 2005)